



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-43010/0021-IV/B/4/2016

Wien, 21.04.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8461/J der Abgeordneten Schwentner, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Die Prüfung meines Ressorts hat ergeben, dass eine eigene Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen nach dem Bundespflegegeldgesetz (Kinder-EinstV) aus Gründen der Rechtssicherheit und für eine Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen nach einheitlichen Maßstäben erlassen werden sollte. Eine derartige Verordnung wird derzeit von der zuständigen Fachsektion meines Ressorts unter Einbeziehung medizinischer, juristischer und pflegerischer ExpertInnen vorbereitet. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass sowohl die Entscheidungsträger als auch die Gerichte dieselbe Rechtsgrundlage für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen heranziehen.

Fragen 2 und 3:

Das Konsensuspapier, das nach § 29a der Richtlinien des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes (RPGG 2012) von den GutachterInnen der Entscheidungsträger bei der Befund- und Gutachtenserstellung zu beachten ist, beinhaltet für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Altersgrenzen und als Orientierungshilfe Zeitwerte für einzelne Verrichtungen. Diese Altersgrenzen und Zeitwerte wurden für das Konsensuspapier von ExpertInnen wie z.B. FachärztInnen der Kinder- und Jugendheil-

kunde, KinderpsychiaterInnen und KinderkrankenpflegerInnen erarbeitet und sollen im Wesentlichen auch in der geplanten Kinder-EinstV übernommen werden. Allfällige Abweichungen von den Altersgrenzen oder Zeitwerten des Konsensuspapiers werden neuerlich von den medizinischen und pflegerischen FachexpertInnen geprüft werden.

Derzeit können die Abweichungen vom Konsensuspapier noch nicht abschließend aufgelistet werden. Es ist aber geplant, für einige wenige Verrichtungen – wo es aus Sicht der juristischen sowie medizinischen ExpertInnen erforderlich und gerechtfertigt erscheint – höhere Zeitwerte als im Konsensuspapier festzulegen. Außerdem sollen mögliche Abweichungen von den festgelegten Zeitwerten in der Kinder-EinstV im Vergleich zum Konsensuspapier nunmehr klar(-er) festgelegt werden. Anzumerken ist schließlich, dass die Kinder-EinstV keine Maximalwerte beinhalten soll (ausgenommen jene für die Hilfsverrichtungen).

Frage 4:

Durch die Kinder-EinstV soll es zu keiner Änderung bei der Art der Beurteilung des pflegegeldrelevanten Pflegebedarfs kommen. Es soll bei Kindern und Jugendlichen – wie auch bei Erwachsenen – der konkrete individuelle Pflegebedarf im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) beurteilt werden. In der geplanten Kinder-EinstV sollen zwar pauschalierte Zeitwerte enthalten sein, von diesen soll aber ab einem gewissen Ausmaß und bei entsprechender Notwendigkeit unter Berücksichtigung der individuellen Pflegesituation und der dazu bestehenden Judikatur des Obersten Gerichtshofes auch abgewichen werden können. Diese pauschalierten Zeitwerte sollen für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen einheitliche Maßstäbe liefern und somit gerade die Benachteiligung von einzelnen Kindern oder Jugendlichen verhindern.

Fragen 5 und 6:

Die in der Kinder-EinstV enthaltenen Zeitwerte sollen entweder altersunabhängig sein oder erst ab Erreichen einer festgelegten Altersgrenze herangezogen werden.

Bei den altersunabhängigen Zeitwerten besteht kein natürlicher Pflegebedarf. Zu denken ist hier etwa an die pflegegeldrelevante Verrichtung der Einnahme von Medikamenten. Ein gleichaltriges gesundes Kind oder ein gleichaltriger gesunder Jugendlicher bedarf keiner Einnahme von Medikamenten. Demnach besteht hier auch kein natürlicher Pflegebedarf, der bei der Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem BPGG in Abzug zu bringen wäre.

Bei den altersabhängigen Verrichtungen soll ab Erreichen der jeweils festgelegten Altersgrenze keine Differenzrechnung mehr durchgeführt werden. Bis zum Erreichen der jeweiligen Altersgrenze soll der natürliche Pflegebedarf bei der Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem BPGG in Abzug gebracht werden.

In der Kinder-EinstV sollen für bestimmte Verrichtungen Altersgrenzen festgelegt werden, ab denen die Selbstständigkeit von einem gleichaltrigen nicht behinderten Kind oder Jugendlichen anzunehmen ist und sohin kein natürlicher Pflegebedarf mehr besteht.

Bereits vor Erreichen der festgelegten Altersgrenzen soll aber weiterhin ein pflegebedingter Mehraufwand bei Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden können, wobei der natürliche Pflegebedarf dann in Abzug zu bringen ist.

Neben den Altersgrenzen soll in der Kinder-EinstV auch der natürliche Pflegebedarf der einzelnen Verrichtungen festgelegt werden. Der natürliche Pflegebedarf für einzelne Verrichtungen entspricht dabei jenem Zeitwert, der nach Erreichen der Altersgrenzen für die einzelnen Verrichtungen als pflegebedingter Mehraufwand festgelegt wird. Wird beispielsweise für die Pflegemaßnahme der Verrichtung der Notdurft ab dem vollendeten 4. Lebensjahr ein Zeitwert von einer Stunde pro Tag normiert, so ist eben dieser Zeitaufwand bis zum vollendeten 4. Lebensjahr der natürliche Pflegebedarf.

Frage 7:

Es ist geplant, die Kinder-EinstV nach Beendigung der ExpertInnengespräche zu erlassen. Im Sinne des § 4 Abs. 7 BPGG ist vor Erlassung der Verordnung der Bundesbehindertenbeirat nach § 8 Bundesbehindertengesetz anzuhören.

Frage 8:

In die Erarbeitung der Kinder-EinstV sollen sowohl juristische als auch medizinische und pflegerische ExpertInnen einbezogen werden. Damit soll sichergestellt sein, dass es durch die Kinder-EinstV zu keiner Systemänderung bezüglich der Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem BPGG kommt sowie im Sinne der Wohles pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher sämtliche Aspekte dieses sensiblen Themas berücksichtigt werden.

Frage 9:

Vom Jahr 2012 bis inklusive 2015 führte das sozialgerichtliche Verfahren durch Urteil oder Vergleich in insgesamt 383 Fällen zu einer höheren Einstufung als jener die im bekämpften Bescheid ausgewiesen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

